Er hat das Recht und die Pflicht, auch unaufgefordert und für sich allein zu handeln, wenn und wo es dem Zweck des Vereins ersprießelich ist; zur Wahrung der Rechte der Vereinsmitglieder unmittelbar thatig zu sein, wo es ihm nothig dunkt; Gesuche einzelner Vereinsmitglieder, so wie bestehender oder sich bilbender Kreise oder Lokalvereine, wenn die Gesuche seiner Ueberzeugung nach das Interesse des Vereins berühren, zur gemeinschaftlichen Sache zu machen.

Der Borftand fur fich allein befchließt durch einfache Stimmen= mehrheit und ber Borfigende hat dabei die enticheidende Stimme.

Der Borftand legt jahrlich ber Generalversammlung Rechen-

6 11.

Jedes Jahr am britten Montag bes Juni findet je an bem beftimmten Orte (fiehe § 17) eine ordentliche Generalversammlung der Bereinsmitglieder statt; vier Wochen vor berfelben fundigt der Borftand etwa von ihm zu stellende oder ihm von andern Mitgliedern angemeldete Unträge in dem als offiziell adoptirten Blatte an.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Borfteher während der Abrechnungszeit, wenn es das Präsidium beschließt, oder wenn ein Drittheil der anwesenden Bereinsmitglieder einen Antrag darauf stellt. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Bersammstung muß den Mitgliedern der Zweck derfelben schriftlich angezeigt werden.

In ber ordentlichen Generalversammlung werben

1) Berichte über die Geschäftsführung des Borftandes, über ben Stand ber Ungelegenheiten des Bereins, ber Rechnungen und ber Kaffe erstattet;

2) die etwa nothig werdenden außerordentlichen Umlagen angeordnet;

3) Untrage und Borfchlage bes Borftandes ober einzelner Bereinsmitglieder, welche auf ber Tagesordnung stehen (in so fern fie aber
eine Abanderung ber Statuten betreffen, nur nach den nahern Beftimmungen bes § 14), zur Abstimmung gebracht;

4) etwaige Beschwerden über verweigerte Aufnahme berathen und

entschieben;

5) über ben Ausschluß von Mitgliedern beschloffen, welche eine ber zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren haben. (Siehe § 14), und

6) bie Bahlen bes Borftanbes vorgenommen.

In außerordentlichen Versammlungen konnen nur Gegenstande, welche als 3med ber Einberufung genannt worden find, vorgebracht werben.

§ 13.

Rur ber wirkliche Chef oder der Procurafuhrer, oder der dazu fchriftlich bevollmachtigte Gehulfe einer handlung, und bei Gefells schaftshandlungen nur Ein Theilhaber haben Stimmrecht in den Generalversammlungen.

Eine anderweitige Uebertragung bes Stimmrechts, welches überhaupt nur perfonlich ausgeübt werden kann, findet nicht ftatt. Die betreffenden Vollmachten find bem Vorstande am Tage vor der Generalversammlung einzuhändigen.

5 14.

Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern bes Bereins.

Bur Gultigkeit eines Befchluffes der Generalverfammlung genügt

die einfache Stimmenmehrheit der Unmefenden.

Bur Abanderung oder Erganzung der Statuten, fo wie fur ben Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ift die Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen sammtlicher Vereinsmitglieder (und zwar so, daß auch die von Mitgliedern rechtzeitig eingesendeten Stimmzettel Geltung haben) erforderlich. — Dem Borsihenden kommt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme zu.

Die Abstimmungen finden in der Regel offentlich statt. Mur bei Wahlen, beim Ausschluß eines Mitglieds, oder wenn die Mas jorität der Generalversammlung dafür ist, wird schriftlich und geheim abgestimmt.

6 15.

Ueber Untrage auf Abanderung ober Erganzung ber Statuten konnen in ben ordentlichen Generalversammlungen nur dann, wenn solche brei Monate vorher dem Ausschusse schriftlich angezeigt worden sind, und durch diesen in dem gewählten Bereinsblatte Beröffentlichung gefunden haben, Beschlusse gefaßt werden.

6 16.

Ueber die Berhandlungen der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches nach dem Schluffe jeder Generalversammlung durch eine Commission von funf Mitgliedern zu redigiren, und von diesen und dem Borstande zu beglaubigen ist.

Die funf Mitglieder fo wie der Protofollfuhrer werden von dem

Prafidenten gewählt.

6 17.

a) Die jahrlichen Generalverfammlungen und Abrechnungen follen abwechselnd in Frankfurt und Stuttgart abgehalten werben.

Der ordnungsmäßige Abrechnungs: und Salbirungstermin ift ber britte Montag bes Monats Juni.

Wer vorzieht, an einem andern Plate zu zahlen, ift gehalten, diese Zahlung vor dem 8. Juni zu leiften und bis dahin auch Anzeige

b) Für den Fall, daß es den Bemühungen des Bereins gelingt, Desterreich mit in den Berein zu ziehen, soll Augsburg als dritter Abrechnungs = und Bersammlungsplat angenommen werden.

(Go gwar, bag ein Jahr Frankfurt, ein Jahr Stuttgart und ein

Jahr Mugsburg alterniren.)

c) Für das Jahr 1845 ist Stuttgart Abrechnungs = und Bersammlungsplat; für das Jahr 1846 Frankfurt; ist die dahin die Bedingung sub b erfüllt, so soll im Jahr 1847 Augsburg in die Reihe treten, wo nicht, nur zwischen Frankfurt und Stuttgart von Neuem abgewechselt werden, die Bedingung sub b erfüllt sein wird.

6 18

Die Bereinsmitglieder verpflichten fich, keinem Raufer einer Sandlung Rechnung zu eröffnen, ehe die Paffiven feines Borgangers getilgt find.

6 19.

Der Berein erklart vorläufig zu feinem officiellen Organe Die fudbeutsche Buchhandler-Zeitung.

Carlsruhe, Stuttgart und Frankfurt.

Das Prafidium des Suddeutschen Buchhandlervereins: Albert Knittel, Carl Soffmann, 3. D. Cauerlander.

Ericbienene Reuigkeiten des deutschen Buchbandels.

(Mitgetheilt von ber 3. C. hinrichsichen Buch.) Ungefommen in Leipzig am 2. - 4. Detbr. 1845.

Abler & Diege in Dreeben.

7741. Schafer, IB., ber Baffenftillstand zu Rogichenbroba am 27. Mug. 1645. 8. Geb. 1/6.4

Anton in Salle.

7742. Luthere kleiner Katechismus, mit Entwickelungen, Erörterungen u. Dins weisungen auf die Bibel und bas Gesangbuch, als & e br b u ch bearb. f. evang. Bolksschullehrer zc. Bon B. Harnisch. 2. Aufl. 12. * 1/6 ,6

7743. - berfelbe, als Bernbuch f. die mittlere evang. Schutjugend, von bemfelben. 4. Mufl. 12. *1/12.#

Ufber & Co. in Berlin.

7744. Conforte, D., liber Kore ha-Dorot. Denuo edidit, textum emend., introductionem, notas, indices adjecit D. Cassel, 4, 1846. Geh. * 2,#